



Brugg, 15. Februar 2005

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Unfallversicherung
Und Unfallverhütung
Effingerstrasse 20
3003 B e r n

Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2004, mit dem Sie uns die Möglichkeit geben, im Vorfeld der geplanten Revision des UVG unsere Bemerkungen zu machen, danken wir Ihnen. Dieser Möglichkeit kommen wir gerne nach.

Wir erachten es als wenig sinnvoll, eine Revision des UVG vorzunehmen. In Anbetracht dessen, dass bei fast allen Sozialwerken grössere Probleme, insbesondere bei deren Finanzierung, bestehen, sind wir der Meinung, dass die Zeit gekommen ist, grundsätzliche Überlegungen über den ganzen Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Hinterlassenversicherungsschutz aus der ersten und zweiten Säule anzustellen. Wir sind überzeugt, dass sich durch eine umfassende Revision des ganzen aus KVG/UVG/ MV/ AHV/ IV/ BVG etc. bestehenden Systems eine gewaltige Steigerung der Effizienz und eine grosse Kosteneinsparung realisieren lassen. Insbesondere lassen sich dadurch auch ein grosser Teil der bei der IV bestehenden Probleme lösen.

Konkret schlagen wir folgenden Aufbau des Versicherungsschutzes für Krankheit, Unfall, Tod, Invalidität und Alter vor:

Versicherungsleistung	Versicherer / Träger
Arzt-, Arznei-, Spalkkosten Für Krankheit und Unfall (Privat und Beruf)	Krankenkasse
Verdienstauffall bis zwei Jahre über obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung	Krankenkasse, Privatversicherer
Invalidität ab zwei Jahren	IV Staat BVG Säule 2a und 2b (Pensionskassen)
Todesfall (Hinterlassenenschutz)	AHV Staat BVG Säule 2a und 2b (Pensionskassen)
Altersvorsorge	AHV Staat BVG Säule 2a und 2b (Pensionskassen)
Prävention	Fusion EKAS/Gesundheitsstiftung gemäss KVG Fachorganisationen

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass das UVG nicht aufgeführt wird. Wir schlagen in der Tat vor, das Bundesgesetz über die Unfallversicherung abzuschaffen. Das UVG als Kausalsystem stellt in einem rationellen auf die Bedürfnisse ausgerichteten Vorsorgesystem einen eigentlichen Fremdkörper dar, der zu Doppel- und Überversicherungen führt, die durch ein äusserst aufwendiges Verfahren wieder beseitigt werden müssen. Bei der nun notwendigen Reform ist es deshalb dringend nötig, die mit dem UVG bestehende Doppelspurigkeit, die sich nur historisch erklären lässt, zu beseitigen. Es ist in einem Grundversicherungssystem nicht einzusehen, warum der Schutz bei Unfall wesentlich besser sein soll als derjenige bei Krankheit. Dies trifft heute aber bei den Heilungskosten, bei Invalidität, bei Tod und beim Verdienstaustausch zu. Während die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung so gut ausgebaut sind, dass meistens eine Überversicherung mit der AHV/IV besteht, weist der Versicherungsschutz bei Krankheit im Bereich der Versicherung des Einkommensausfalles empfindliche Lücken und Unterdeckungen auf. Anstelle des UVG schlagen wir deshalb eine obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung für den Erwerbsausfall, ab einer Wartezeit von 30 Tagen und einer Leistungsdauer für zwei Jahre, vor. Daran schliessen bei Eintritt der Invalidität die Renten aus der staatlichen IV und dem BVG an. Dabei ist es erforderlich, dass das Niveau der Leistungen für den Todesfall und die Invalidität im BVG auf eine Lohnsummenversicherung umgewandelt wird. Um eine Überversicherung mit den Leistungen der 1. Säule zu vermeiden, muss das Leistungsniveau aus dem BVG auf ca. 50 % des AHV-Lohnes festgelegt werden. Es ist aber auch zu überlegen, ob die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität auf einem Niveau von 80 % des AHV-Einkommens nur noch durch die AHV/IV erbracht werden sollten. In diesem Fall würde die Aufgabe des BVG auf die Sicherung der Altersvorsorge reduziert. Selbstverständlich bleibt die äusserst wichtige Aufgabe der Früherkennung und Wiedereingliederung erhalten und wird von der IV durchgeführt.

Nicht einzusehen ist zudem, weshalb in einem Grundversicherungssystem die Entschädigung der Leistungserbringer (z. B. Tarmed-Taxpunkte) für die gleiche Leistung, wenn sie durch den Unfallversicherer vergütet werden muss, viel höher liegt, als wenn die Krankenkassen leistungspflichtig werden.

Wir sind überzeugt, dass sich durch eine konsequente Neuregelung des Kranken- und Unfallversicherungsschutzes sehr grosse Synergien realisieren lassen und die dadurch entstehenden (echten) finanziellen Einsparungen die Milliardengrenze bei weitem übersteigen. Massive Einsparungen sind in folgenden Bereichen zu erwarten:

- Verwaltungskosten
- Harmonisierung der Leistungspflicht
- Rechtsstreitigkeiten über die Leistungspflicht
- Tarife für die Leistungserbringer gemäss KVG

Der Leistungsausbau im Bereich des Schutzes bei Krankheit dürfte hingegen zu nur sehr geringen Mehrkosten führen, da viele Betriebe diese Leistungen über private Versicherungsverträge und den Ausbau des Leistungsniveaus in der beruflichen Vorsorge (Säule 2b) bereits abgedeckt haben.

Ein weiterer Grund dafür, dass es nun endlich an der Zeit wäre, das heisse Eisen, nämlich die Abschaffung des UVG, anzugehen, liegt darin, dass mit der Einführung des ATSG auch das während eines Jahrhunderts geltende Arbeitgeberprivileg abgeschafft worden ist.

Wir sind uns bewusst, dass die Realisierung des hier vorgeschlagenen Systems des Schutzes für Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Tod und der Prävention auf grosse Widerstände stossen wird, da dadurch doch recht grosse Besitzstände angetastet werden müssen. Im Hinblick auf die Finanzierbarkeit und die Aufrechterhaltung einer umfassenden Vorsorge für die Bevölkerung erachten wir es als dringlich, nun dort Änderungen am System vorzunehmen, wo auch eine grosse Wirkung entsteht.

Das gegen das Anliegen zur Abschaffung des UVG oft vorgebrachte Argument, es gehe den Initianten um die Verschlechterung des sozialen Schutzes bei Unfall, trifft nicht zu. Abgesehen von der Unterstellung der Unfallleistungen unter das Franchisesystem gemäss KVG, tritt keine Verschlechterung ein. Im Bereich des Krankenversicherungsschutzes wird dagegen aber eine umfassende Deckung für die ganze Bevölkerung erreicht. Insgesamt werden die Mittel damit wesentlich effizienter eingesetzt. Wir weisen auch darauf hin, dass die Krankenkassen bereits heute ca. 2/3 der Bevölkerung im Bereich der Heilungskosten gegen die Folgen der Unfälle versichern.

Wir danken Ihnen für das Verständnis, das Sie unserem Anliegen entgegenbringen und hoffen, dass das BAG die Gelegenheit benutzt und die Federführung in der dringend notwendigen Harmonisierung unseres Vorsorgesystems übernimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor